

die Charakterisierung und Abgrenzung eines Rechtszweiges sowohl der Inhalt der gesellschaftlichen Verhältnisse als auch - und zwar abgeleitet davon - die Methode der rechtlichen Regelungen, d. h. die Art und Weise der Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, zu beachten sind.<sup>23</sup> Deshalb erscheinen uns Meinungen, die den Gegenstand des Verwaltungsrechts vom Umfang seines Regelungsgebietes her bestimmen und das Verwaltungsrecht auf Beziehungen staatlicher Organe zu Bürgern oder auf die staatliche Leitung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beschränken wollen, als unbegründet. Sie lassen die notwendige Einheit von Gegenstand und Methode rechtlicher Regelungen unberücksichtigt und verkennen, daß die vollziehend-verfügende Tätigkeit einheitlichen Charakter trägt und in allen Bereichen der staatlichen Leitung wirkt.

Die hier vertretene Auffassung über den Gegenstand des Verwaltungsrechts in der DDR ist nicht unbestritten. Nach dem Erscheinen der ersten Auflage des Lehrbuchs „Verwaltungsrecht“ haben sich besonders Vertreter der Wirtschaftsrechtswissenschaft zum Gegenstand des Verwaltungsrechts zu Wort gemeldet.<sup>24</sup> Der Kern ihrer Einwände besteht darin, daß nicht der Inhalt der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ausgangspunkt für die Gegenstandsbestimmung des Verwaltungsrechts gemacht werde, sondern die juristische Form, und daß es notwendig sei, sich stärker dem Inhalt der vollziehend-verfügenden Tätigkeit zuzuwenden.<sup>25</sup>

Das sozialistische Verwaltungsrecht wirkt nicht als ein Zweigleitungsrecht, das jeweils nur bestimmte Gruppen gesellschaftlicher Verhältnisse erfaßt. Es bildet vielmehr die *direkte Fortsetzung des Staatsrechts*, das der grundlegende Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR ist, und *erstreckt sich auf alle vom sozialistischen Staat geleiteten und geplanten gesellschaftlichen Bereiche*. Für die vom Verwaltungsrecht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse ist charakteristisch, daß sie in gesamtstaatlichem Interesse mittels vollziehend-verfügender Tätigkeit gestaltet werden, insbesondere zur Unterstützung der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft durch umfassende Intensivierung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Verteilung und Umverteilung des Nationaleinkommens sowie zur Gewährleistung des gesell-

schaftlich notwendigen Maßes an Ordnung, Disziplin und Sicherheit.<sup>26</sup>

Ausgehend davon, daß in der sozialistischen Gesellschaft die Wirtschaft vom Staat geleitet und geplant wird, tragen nach unserer Meinung auch bestimmte Leitungsbeziehungen, die Organe des Staatsapparates zur Leitung und Planung der Volkswirtschaft gestalten, vollziehend-verfügenden Charakter (vgl. 1.2.1.). Eine Einengung des Verwaltungsrechts auf die Bereiche außerhalb der Volkswirtschaft halten wir für unbegründet.<sup>27</sup>

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich der Mechanismus der rechtlichen Regelung der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates als recht kompliziert erweist. Nicht alle Seiten dieser Tätigkeit werden vom Verwaltungsrecht geregelt. In vielen Fällen wirken neben dem Verwaltungsrecht auch Normen anderer Rechtszweige, wie des Staatsrechts, des Wirtschaftsrechts, des Bodenrechts, des Arbeitsrechts oder des Zivilrechts. *Das Verwaltungsrecht ist also nicht der einzige Rechtszweig, der gesellschaftliche Verhältnisse im Bereich der staatlichen Leitung gestaltet.*

Wir gehen konzeptionell davon aus, daß

- 
- 23 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S.208; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie . . ., a. a. O., S. 549 ff.; weiterhin auch M. I. Piskotin/B. M. Lasarew, „Oraswiti nauki sowjetskogo administratiwnogo prawa“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1975/4, S. 477 ff.
- 24 Vgl. W. Panzer, „Das Verwaltungsrechtslehrbuch und der Gegenstand des Wirtschaftsrechts“, Wirtschaftsrecht, 1980/1, S.24; H.-U. Hochbaum, „Staatliche Wirtschaftsleitung und sozialistisches Recht“, Wirtschaftsrecht, 1980/2, S. 103; vgl. zu der hier geführten Diskussion auch G. Schulze, „Zur Diskussion über die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht“, Wirtschaftsrecht, 1980/4, S.207ff.; K. Heuer, „Nochmals zum Thema: Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht“, Wirtschaftsrecht, 1981/1, S. 22 ff.
- 25 Vgl. U.-J. Heuer, Recht und Wirtschaftsleitung im Sozialismus, Berlin 1982, S. 213.
- 26 Vgl. auch N. Frank, „Zu einigen Aspekten der Bestimmung der verwaltungsrechtlich zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse“, Staat und Recht, 1984/10, S. 833ff.
- 27 So auch W. Büchner-Uhder, „Zur Extensität des Verwaltungsrechts“, Staat und Recht, 1984/7, S.583.